

BVGer E-234/2021 vom 22. Januar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-234_2021

FR: TAF E-234/2021 du 22 janvier 2021

IT: TAF E-234/2021 del 22 gennaio 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (kein Asylgesuch gemäss AsylG) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Der zugewiesene Rechtsbeistand des Beschwerdeführers stellt in seinem Rechtsmittel den Hauptantrag, die angefochtene Verfügung sei infolge fehlerhafter Sachverhaltsermittlung und Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes aufzuheben und zur korrekten und vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts an das SEM zurückzuweisen.

E. 4.2

Nach Durchsicht der Akten stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass dieser Antrag berechtigt ist.

E. 4.3

Die Asylbehörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG; Untersuchungsgrundsatz). Die zuständige Behörde beschafft die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen, klärt die rechtlich relevanten Umstände ab und führt darüber ordnungsgemäss Beweis. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde; unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden. Die Behörde ist nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen; zusätzliche Abklärungen sind vielmehr vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet den Beschwerdegrund von Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG (vgl. zum Ganzen statt vieler das Urteil BVGer D-4037/2017 vom 30. November 2017 E. 5 m.w.H.).

E. 4.4.1

Der Rechtsbeistand des Beschwerdeführers hatte bereits anlässlich der Anhörung vom 23. Dezember 2020 angeregt, dass eine psychiatrische oder psychologische Abklärung seines Mandanten vorgenommen werde (vgl. Aktenstück A22 ad F11).

E. 4.4.2

Dem SEM ist darin beizupflichten, dass es zu diesem Zeitpunkt angesichts der relativ vagen Schilderungen der psychischen Beschwerden (Stress, Grübeln, Schlafschwierigkeiten) und der einleitenden Aussage des Beschwerdeführers "Es geht mir einigermaßen gut, nicht 100 Prozent aber es geht" (vgl. a.a.O. ad F4) nicht verpflichtet war, von Amtes wegen weitergehende medizinische Abklärungen vorzunehmen (vgl. zum grundsätzlichen Verhältnis zwischen Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden und der Sachverhaltsermittlung von Amtes wegen im Kontext geltend gemachter Gesundheitsbeschwerden weiterhin das Grundsatzurteil BVGE 2009/50 E. 10 insbes. E. 10.2.2).

E. 4.5

Am Tag nach dieser Anhörung ereignete sich aber offenbar ein Vorfall, in dessen Folge der Beschwerdeführer stationär in eine psychiatrische Klinik eingewiesen werden musste, wo er sich heute offenbar immer noch aufhält.

E. 4.5.1

Den Akten ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen, was an diesem 24. Dezember 2020 tatsächlich vorgefallen ist. Im Formular F2 von diesem Tag, das anscheinend von einer Pflegeperson im BAZ ausgefüllt worden ist (vgl. angefochtene Verfügung S. 5), sind in der Rubrik "Beschwerden/Symptome" drei Wörter enthalten: "Suizidgedanken / Suizid gefährdet". Diesem Kurzbeschrieb ist eine schwer lesbare handschriftliche Ergänzung zu entnehmen: "Wollte sich die Kehle durchschneiden mit einer Rasierklinge, war in Trance, dann in [... unlesbar] Stellung mit starkem Zittern, total verzweifelt, drohte immer wieder sich das Leben zu nehmen" (vgl. A23 S. 1).

E. 4.5.2

In der mit der Beschwerde eingereichten E-Mail einer anderen Pflegefachfrau wird beschrieben, wie der Beschwerdeführer bei der mündlichen Erläuterung des Nichteintretensentscheids am 12. Januar 2021 den Kopf an die Wand geschlagen respektive dies (bei einem zweiten Vorfall kurze Zeit später) versucht habe.

E. 4.5.3

Trotz einem offenbar ununterbrochenen mehrwöchigen stationären Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik ist den Akten keinerlei ärztliche Bestätigung des Vorgefallenen, geschweige denn eine allfällige Diagnose zu entnehmen. Für das Bundesverwaltungsgericht ist bei dieser Aktenlage nicht feststellbar, ob tatsächlich ein konkreter und ernstzunehmender Suizidversuch des Beschwerdeführers stattgefunden hat (in der Beschwerde des amtlichen Rechtsbeistands ist die Rede von "Selbstverletzungen am (...) und einem Suizidversuch"; vgl. Rechtsmittel S. 3) und wie die medizinische Einschätzung des Gesundheitszustands durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte lautet.

E. 4.5.4

Ohne diese Informationen kann im vorliegenden Verfahren nicht abschliessend über die Gefährdung des Beschwerdeführers bei einer zwangsweisen Rückführung in den Heimatstaat befunden werden. Das SEM hat den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt.

E. 4.6

Die Begründung der angefochtenen Verfügung im Wegweisungsvollzugspunkt lässt sich im Ergebnis auf die Aussage zuspitzen, dass die konkrete Art der Gesundheitsbeschwerden des Beschwerdeführers letztlich völlig irrelevant sei, weil jede Erkrankung in Algerien behandelbar sei und auch eine allfällige Suizidalität gemäss Praxis in der Regel kein Vollzugshindernis zu begründen vermöge (vgl. Verfügung S. 5 f.). Damit hat die Vorinstanz auch ihre Begründungspflicht und das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt.

E. 5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz Bundesrecht verletzt und auf einer unvollständigen Sachverhaltsgrundlage entschieden hat (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist gutzuheissen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht werden mit dem vorliegenden Entscheid

gegenstandslos.

E. 7

Die Entschädigung für die Aufwendungen des zugewiesenen amtlichen Rechtbeistands beinhaltet im beschleunigten Verfahren auch dessen Vertretungsaufwand im Rahmen des Beschwerdeverfahrens (Art. 102h Abs. 3 und 4 AsylG, Art. 102k Abs. 1 Bst. d AsylG). Nachdem seinem Mandanten damit keine entschädigungsfähigen Kosten im Sinn von Art. 64 Abs. 1 VwVG entstanden sein können, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.